

Die örtliche Agentur für Arbeit ist mit ihrem Reha-Berufsberater immer der erste Ansprechpartner. Dieser prüft die Zuständigkeit und gibt die Anfrage gegebenenfalls an einen anderen Rehabilitationsträger weiter.

Die möglichen Rehabilitationsträger auf einen Blick:

<b>Die Bundesagentur für Arbeit</b>	übernimmt Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, soweit hierfür kein anderer Sozialversicherungsträger verantwortlich ist.
<b>Die gesetzlichen Krankenkassen</b>	erbringen für ihre Versicherten Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, wenn andere Sozialversicherungsträger solche Leistungen nicht erbringen können.
<b>Die Aufgabe der Rentenversicherung</b>	ist es, ein vorzeitiges Ausscheiden der Versicherten aus dem Erwerbsleben zu vermeiden. Hierfür erbringt sie Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben.
<b>Die Unfallversicherung</b>	ist bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft verantwortlich.
<b>Die Träger der Kriegsopferversorgung</b>	und der Kriegsopferfürsorge übernehmen für ihre Leistungsberechtigten die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.
<b>Die öffentliche Jugendhilfe</b>	mit ihren örtlichen Jugendämtern erbringt Leistungen zur Teilhabe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, soweit kein anderer Träger zuständig ist. Für Schwerbehinderte Menschen kann darüber hinaus das Integrationsamt begleitende Hilfe im Arbeitsleben erbringen.
<b>Die Sozialhilfe, für die die Sozialämter</b>	der Städte und Landkreise oder die überörtlichen Träger der Sozialhilfe zuständig sind, tritt für alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ein, soweit kein anderer Träger zuständig ist.